

## VERORDNUNG

**zur 1. Änderung der Verordnung  
für das Überschwemmungsgebiet der Donau und Isar vom 07.09.2015  
im Landkreis Deggendorf im Zuge der teilweisen Fertigstellung  
der Hochwasserschutzmaßnahmen des Donauausbaus  
zwischen Straubing und Deggendorf (Teilabschnitt I)  
in den Poldern Steinkirchen und Fischerdorf-Natternberg**

### **Vorbemerkung:**

#### **1. Bisheriges Festsetzungsverfahren**

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) festzusetzen. Für die Donau und die Isar im Landkreis Deggendorf, welche innerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 i. V. m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG liegen, war daher verpflichtend ein Überschwemmungsgebiet festzusetzen.

Für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets war das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zuständig. Das Festsetzungsverfahren war durch das Landratsamt Deggendorf als örtlich und sachlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde durchzuführen.

Durch die Bekanntmachungen in den Amtsblättern des Landkreises Deggendorf Nr. 08/2008 vom 16.06.2008 und Nr. 03/2013 vom 15.04.2013 wurden die Überschwemmungsgebiete der Donau und Isar zunächst vorläufig gesichert (vgl. § 76 Abs. 3 WHG). Mit Verordnung des Landratsamtes Deggendorf vom 07.09.2015 (vgl. Amtsblatt Nr. 10/2015 des Landkreises Deggendorf) wurde das Überschwemmungsgebiet schließlich festgesetzt.

#### **2. Anpassung der Überschwemmungsgebietsverordnung**

##### **2.1 Anlass**

In der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Niederbayern vom 08.03.2006, Az.: 24-8263-11, wurde für den Abschnitt Straubing-Vilshofen das Hochwasserschutzkonzept an der Donau geprüft und gewürdigt. Hiernach sollen u. a. Teile des Polders Steinkirchen und der Polder Fischerdorf-Natternberg zukünftig vor einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ<sub>100</sub>) geschützt werden. Um für diese Polder den Schutz zu erreichen, waren Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich, die Bestandteil des Donauausbaus zwischen Straubing und Deggendorf (Teilabschnitt I) sind.

Da diese Hochwasserschutzmaßnahmen mittlerweile abgeschlossen sind, ist das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Donau und Isar im Bereich der Polder Steinkirchen und Fischerdorf-Natternberg auf dem Gebiet der Stadt Deggendorf, der Stadt Plattling und der Gemeinde Stephansposching gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 WHG entsprechend anzupassen.

Durch die Verringerung des Umgriffs des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Donau und Isar wird somit auf die durch bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen neu entstandenen lokalen Verhältnisse reagiert.

Im Übrigen wird vollumfänglich auf den „Erläuterungsbericht zur Anpassung“ (abrufbar unter: [https://www.landkreis-deggendorf.de/download/media/anlagen\\_amsblatt\\_2022a.zip](https://www.landkreis-deggendorf.de/download/media/anlagen_amsblatt_2022a.zip)) des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, insbesondere auf die Ziffern 3.1 und 3.2, verwiesen.

## 2.2 Rechtsfolgen

Bei den Bereichen, welche durch die Anpassung nicht mehr im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen, handelt es sich nun um „Gebiete mit HQ<sub>100</sub>-Schutz“. Die enthaltenen Regelungen zu festgesetzten Überschwemmungsgebieten im WHG und dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG), insbesondere die Regelungen des § 78 WHG (Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete) i. V. m. mit der Überschwemmungsgebietsverordnung der Donau und Isar vom 07.09.2015 finden somit für diese Bereiche keine Anwendung mehr.

Neben dem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) ist aber auch noch das sogenannte Extremhochwasser (HQ<sub>extrem</sub>) zu betrachten. Ein HQ<sub>extrem</sub> ist ein Hochwasserereignis, das selten auftritt und zu deutlich höheren Wasserständen als ein HQ<sub>100</sub> führt. Für die Abflussmenge wird in etwa die 1,5-fache Menge des HQ<sub>100</sub> angenommen.

Der Ortsbereich Fehmbach und der Polder Fischerdorf-Natternberg werden deshalb als ein Gebiet gekennzeichnet, in dem Schutz vor einem HQ<sub>100</sub> besteht, in dem eine Hochwassergefahr und ein Hochwasserrisiko bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ<sub>extrem</sub>) bestehen und liegen dementsprechend in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 b Abs. 1 Satz 1 WHG. Diese Risikogebiete werden in den Hochwassergefahren- und riskokarten gemäß der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) dargestellt.

## 2.3 Wegfall eines förmlichen Anhörungsverfahrens

Für die Änderungsverordnung bedarf es keines förmlichen Anhörungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz), da die Änderungen lediglich zur Verringerung des Umgriffs des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Donau und Isar im Bereich der Polder Steinkirchen und Fischerdorf-Natternberg führen.

Im Zuge dieser Änderung werden auch die bisherigen Festsetzungen des § 5 der Überschwemmungsgebietsverordnung vom 07.09.2015 angepasst, da diese teilweise nicht mehr den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Diese Anpassung erfordert jedoch kein erneutes Anhörungsverfahren, da die geänderten gesetzlichen Bestimmungen ohnehin gelten und gegenüber den Bestimmungen der Überschwemmungsgebietsverordnung vorrangig sind.

Auf die vollständige Anpassung der Verordnung wurde dagegen verzichtet, da die übrigen Festsetzungen der Verordnung vom 07.09.2015 noch im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehen bzw. diesen nicht zuwiderlaufen.

Die im Rahmen dieser Verordnung festgesetzten Änderungen lösen somit -im Vergleich zur bisher geltenden Festsetzung- keine weitergehenden Betroffenheiten aus. Sowohl die Belange der Grundstückseigentümer, der Kommunen als auch sonstiger Betroffener werden durch die Änderung nicht stärker berührt als vorher.

### 3. Binnenüberschwemmungsgebiete infolge Schöpfwerksausfall

Auch wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf im Zuge der Anpassung des Umgriffs des Überschwemmungsgebiets der Donau und Isar für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) die Binnenüberschwemmungsgebiete infolge von Schöpfwerksausfall ermittelt. Demnach kann trotz der Bemessung der Schöpfwerke entsprechend den Regeln der Technik, durch extreme Niederschlagswasserereignisse und/oder höhere Gewalt ein unplanmäßiger Schöpfwerksrückstau entstehen. Abweichend vom sonst üblichen Maßstab wurde durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hier ein Überschwemmungsgebiet ermittelt, das vergleichbar ist mit einem Extremereignis. Für solche Extremfälle, bei denen es sich um kein natürliches Ereignis, sondern um ein technisches Versagen handelt, werden grundsätzlich keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen; hierfür sind die Risikogebiete einschlägig.

Die Binnenüberschwemmungsgebiete infolge von Schöpfwerksausfall wurden in den -bedingt durch die Verringerung des Umgriffs des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Donau und Isar im Bereich der Polder Steinkirchen und Fischerdorf-Natternberg- auszutauschenden Karten nur zur Information dargestellt. Hierbei handelt es sich um keine Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets. Die Darstellung dient zur Konfliktbewältigung als konkrete Information der betroffenen Gemeinden über das Risikogebiet bzw. den Rückstaubereich und die sich daraus ergebende Verpflichtung, diese Belange im Rahmen von gemeindlichen Planungen zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird vollumfänglich auf den „Erläuterungsbericht zur Anpassung“ (abrufbar unter: [https://www.landkreis-deggendorf.de/download/media/anlagen\\_amsblatt\\_2022a.zip](https://www.landkreis-deggendorf.de/download/media/anlagen_amsblatt_2022a.zip)) des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, insbesondere auf die Ziffer 3.3 und den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zur „Ermittlung der Binnenüberschwemmungsgebiete infolge Schöpfwerksausfall“ (abrufbar unter: [https://www.landkreis-deggendorf.de/download/media/anlagen\\_amsblatt\\_2022a.zip](https://www.landkreis-deggendorf.de/download/media/anlagen_amsblatt_2022a.zip)) verwiesen.

Das Landratsamt Deggendorf erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S.608) geändert wurde, folgende

## **VERORDNUNG**

### **§ 1**

#### **Änderung**

Die Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über das Überschwemmungsgebiet der Donau und Isar vom 07.09.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf Nr. 10/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es wird der Abs. 1 a mit folgender Fassung angefügt:

„Die auf Grund der Anpassung des Überschwemmungsgebiets in den Poldern Steinkirchen und Natternberg auf dem Gebiet der Stadt Deggendorf, der Stadt Plattling und der Gemeinde Stephansposching im Landkreis Deggendorf abzuändernden Übersichtskarten, Ü1, Ü 4 und Ü5 (Maßstab jeweils 1 : 25.000) vom 19.01.2022 und Detailkarten, K1, K2, K3, K4, K5, K69, K72, K73, K74, K75, K76, K77, K78, K79, K80, K82, K84, K87 (Maßstab jeweils 1 : 2.500) vom 19.01.2022 ersetzen den bestehenden Kartensatz vom 13.03.2015 bzw. 27.07.2015, welcher mit Verordnung des Landratsamtes Deggendorf vom 07.09.2015 als Überschwemmungsgebiet dargestellt und festgesetzt wurde.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

### **„§ 5**

#### **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdende Stoffe/Weitergehende Bestimmungen**

- (1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet und betrieben werden, wenn sie den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), insbesondere § 50 AwSV und den dazu ergangenen Technischen Regeln entsprechen.

- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) <sup>1</sup>Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist gemäß § 78 c Abs. 1 WHG grundsätzlich verboten. <sup>2</sup>Bereits bestehende Heizölverbraucheranlagen sind vom Betreiber gemäß den Bestimmungen des § 78 c Abs. 3 Satz 1 WHG nachzurüsten. <sup>3</sup>Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese gemäß § 78 c Abs. 3 Satz 3 WHG zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfpflichten für die unter Abs. 1 und 3 genannten Anlagen ergeben sich aus § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 der AwSV. <sup>2</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. <sup>3</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Die Errichtung von Flüssiggasanlagen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t wird allgemein nach § 78 Abs. 6 Satz 1 WHG zugelassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die Flüssiggasanlage muss bei unterirdischer oder halboberirdischer Bauweise einen Mindestabstand von 50 m zu Hochwasserschutzanlagen (bei Deichen vom Deichfuß ausgemessen) einhalten,
  2. die Flüssiggasanlage muss unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis ergeben, stand- und auftriebssicher sein,
  3. die bindigen Deckschichten dürfen nicht dauerhaft geschwächt werden bzw. müssen wiederhergestellt werden,
  4. die in die Deckschicht einbindenden Bauteile sind dicht mit der Deckschicht zu verbinden,
  5. oberirdische und halboberirdische Flüssiggasanlagen müssen vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert sein,
  6. die Verfüllung der Baugruben muss so zeitnah wie möglich erfolgen,
  7. die vollständige Anzeige gemäß nachfolgendem Satz 2 muss vorliegen.

<sup>2</sup>Die Errichtung der Flüssiggasanlage ist gemäß § 78 Abs. 6 Satz 2 WHG mindestens zwei Wochen vorher vom Betreiber schriftlich beim Landratsamt Deggendorf anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Anzeige muss folgende Angaben bzw. Unterlagen umfassen:

1. Angaben zum Betreiber der Flüssiggasanlage (Name und Anschrift),
2. Angaben zum Aufstellungsort (Flurnummer und Gemarkung) sowie Lageplan,
3. Angaben zum Flüssiggasbehälter (Fassungsvermögen, Baujahr, Hersteller, Art der Aufstellung),
4. Bestätigung durch den Ersteller des Nachweises, dass ein Nachweis über die Stand- und Auftriebssicherheit unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis ergeben, erstellt wurde und dass keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit, der Gleitsicherheit, der Sicherheit vor Grundbruch und der Auftriebssicherheit bestehen; bei unterirdischer und halboberirdischer Errichtung sind Druckhöhen bis zum Wasserstand bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zu berücksichtigen,
5. Bestätigung, dass die Flüssiggasanlage vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert wird (bei halboberirdischer oder oberirdischer Aufstellung).“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Landratsamt Deggendorf  
Deggendorf, den 22.02.2022

gez.

Bischoff  
Regierungsdirektorin

### Anlagen:

- 3 Übersichtskarten (M=1 : 25.000) vom 19.01.2022  
(Ü1, Ü4 und Ü5)
- 18 Detailkarten (M =1 : 2.500) vom 19.01.2022  
(K1, K2, K3, K4, K5, K69, K72, K73, K74, K75, K76, K77, K78, K79, K80, K82, K84, K87)

(abrufbar unter:

[https://www.landkreis-deggendorf.de/download/media/anlagen\\_amsblatt\\_2022a.zip](https://www.landkreis-deggendorf.de/download/media/anlagen_amsblatt_2022a.zip))